



Ludwig-Steil-Haus-Verein

Anemonenweg 12, 44894 Bochum

Satzung des Ludwig-Steil-Haus-Vereins

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.02.2006)

Präambel

Der Ludwig-Steil-Haus-Verein sieht sich in der Kontinuität des christlichen und sozialen Engagement seines Namensgebers Pfarrer Ludwig-Steil und des Begründers des Ludwig-Steil-Hauses in Bochum-Werne, Pfarrer Gerd Leipski. Der Verein leitet die Grundlagen seiner Arbeit in theologischer Hinsicht aus den Grundüberzeugungen der christlichen Lehre und in politischer Hinsicht aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ab. Der Verein begleitet konstruktiv-kritisch Kirche und Politik. Er übt sich in Toleranz gegenüber Menschen anderer Religionen und Überzeugungen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ludwig-Steil-Haus-Verein Bochum-Werne e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bochum. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck des Vereins wird u.a. verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von Gesprächs- und Diskussionsveranstaltungen zu sozialen und weltanschaulichen Fragestellungen
- b) die Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen zu rechtlichen, gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Themen
- c) die Organisation und Begleitung von Kindergarten-Eltern-Gruppen
- d) die Förderung der Chorarbeit und der Musik (Erteilung von Unterricht und Anleitung und Durchführung von Proben, Veranstaltung von Konzerten, Anschaffung von Material und technischer Ausrüstung usw.)
- e) Organisation und Veranstaltung kreativer Gruppen (Basteln, Werken, Tanz, Musik u.a.)
- f) Organisation und Durchführung von Computerkursen

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Jugend- und Altenhilfe. Dieser Zweck des Vereins wird u.a. verwirklicht durch:

- a) die Einrichtung und Durchführung regelmäßiger Gruppen für Senioren
- b) die Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen zu senioren-relevanten Themen (Rente, Gesundheit, Altenpflege, Hilfsangebote u.a.)
- c) die Organisation, Begleitung und sonstige Unterstützung eigenverantwortlicher Seniorenveranstaltungen (Seniorentanz, Seniorencafé, Ausflüge und Besichtigungen u.a.)
- d) Hilfestellungen bei Anträgen, Behördengängen, Schriftverkehr u.a.
- e) Durchführung von Eltern-Kind-Veranstaltungen
- f) Organisation und Veranstaltung von begleiteten Kinder-Film-Vorführungen
- g) Organisation und Durchführung von Kinder-Gruppen zu verschiedenen Themen
- h) Organisation von Spielveranstaltungen

Der weitere Zweck der Mildtätigkeit des Vereins wird u.a. erreicht durch:

- a) Organisation und Durchführung einer kostenlosen Lebensmittel-Ausgabe für Bedürftige
- b) Organisation und Durchführung von Tauschbörsen u.ä. für Kinderkleidung, Spielzeug, Kinderbücher usw.
- c) Beratung, Unterstützung und Begleitung von Bedürftigen im Einzelfall

Darüberhinaus gehört zu der gemeinnützigen Arbeit des Vereins

- a) die Einwerbung von Geld- und Sachspenden für die Finanzierung und Durchführung der Arbeit des Vereins im Rahmen der o.g. gemeinnützigen Zwecke

- b) die Werbung von Mitgliedern und ehrenamtlichen Mitarbeitern zur effizienten Verwirklichung der o.g. Zwecke und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft in dem Verein beginnt jeweils - rückwirkend - zum 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft begründet wird.

Die Aufnahme in den Verein als Mitglied muss bei dem Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, wobei ein einstimmiges Votum des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitgliedschaft in dem Verein gilt ab dem 01.01. des Jahres als erworben, in dem der Vorstand einstimmig über die beantragte Aufnahme beschlossen hat.

Erzielt der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds keine Einstimmigkeit, so hat der Vorstand den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen. Für die Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch schriftliche Austrittsanzeige beendet. Der Austritt aus dem Verein ist nur jeweils zum Ende des Geschäftsjahres - also zum 31.12. eines jeden Jahres - mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Eine Austrittserklärung muss demgemäß spätestens zum 30.09. eines Jahres für einen Austritt per 31.12. eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

Widerspricht das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck des Vereins, so kann der Vorstand durch einstimmiges Votum den Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Der Ausschluss tritt mit Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem Mitglied in Kraft. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausschlusses hat das Mitglied den vollen Vereinsbeitrag für das gesamte laufende Jahr zu zahlen.

Kommt in dem Vorstand ein einstimmiges Votum über den Ausschluss eines Mitgliedes nicht zustande, so ist der Ausschlussfall der Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat.

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen.

§ 4 Beiträge und Stimmrecht

Der Jahres-Vereinsbeitrag beträgt für natürliche Personen zur Zeit mindestens 36,00 EUR.

Jedes natürliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der Jahres-Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt 50,00 EUR. Bei juristischen Personen ist das Stimmrecht an die Höhe des Beitrages wie folgt gebunden:

Jahres-Mindest-Beitrag	50,00 Euro = 1 Stimme
Jahres-Beitrag bis	150,00 Euro = 2 Stimmen
Jahres-Beitrag bis	250,00 Euro = 3 Stimmen
Jahres-Beitrag über	250,00 Euro = 4 Stimmen

Die jeweilige juristische Person hat schriftlich die stimmberechtigten Vertreter dem Vorstand zu melden.

Über die Höhe und Anpassung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Vorlage durch den Vorstand

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, richtet sich nach dem vorstehenden § 4.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen und geleitet.

Anträge von Mitgliedern müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand vorliegen. Werden Anträge später gestellt entscheidet über die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich im 1. Quartal und im 4. Quartal eines jeden Jahres statt. In einer dieser beiden ordentlichen Mitgliederversammlungen sind folgende Punkte zu behandeln:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl oder der Kassenprüfer
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschluß über die Höhe der Beiträge

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mindestens von einem 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß dann innerhalb eines Monats stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Abwahl der Vorstandsmitglieder und über die Auflösung des Vereins. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abwahl der Vorstandsmitglieder und/oder die Auflösung des Vereins sind nur dann zulässig, wenn diese Punkte in die Tagesordnung bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung aufgenommen worden sind.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll muß spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und genehmigt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) zwei Beisitzer – zugleich Schriftführer
- d) der Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Er ist bei seiner Arbeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse einsetzen.

Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können jedoch ihre notwendigen Auslagen für die Führung der Geschäfte des Vereins gegen Nachweis ersetzt verlangen.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten; im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachzuwählen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Gründungsversammlung bestellt zunächst 2 Kassenprüfer, von denen einer für die Dauer eines Jahres und der andere für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.

Die Mitgliederversammlung bestellt danach erstmals im Jahre 2007 jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer als Nachfolger für den ausscheidenden Kassenprüfer, während der noch bestellte Kassenprüfer im Amt bleibt.

In den Folgejahren ist entsprechend zu verfahren, so dass sich die Amtszeiten der Kassenprüfer jeweils überlappen. Eine unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht möglich; eine spätere Wiederwahl jedoch. Die bestellten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Beschäftigte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Die Prüfer stellen zu Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) den Kassenbestand fest.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.02.2006 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern wie folgt unterzeichnet:

(Es folgen sieben Unterschriften)